



Rechenschaftsbericht
des
KASSATIONSGERICHTES
des Kantons Zürich
über das Jahr
2011

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A.	
Rechenschaftsbericht	
Bestand 1. Januar 2011	
Konstituierung	
Statistiken	
B.	
Entscheidungen von allgemeinem Interesse im Jahre 2011	
Anhang:	
I. Gesetzesregister	
II. Sachregister.....	
III. Konkordanztablelle Rechenschaftsbericht - ZR	

137. Rechenschaftsbericht des Kassationsgerichtes

Das Kassationsgericht an den Kantonsrat des eidgenössischen Standes Zürich

Das Kassationsgericht beehrt sich, Ihnen seinen 137. Rechenschaftsbericht über das Jahr 2011 zu erstatten.

Bestand

Im Richterghremium hat sich im Berichtsjahr keine Änderung ergeben. Bei den juristischen Mitarbeitern sind (im Hinblick auf die bevorstehende Beendigung der Rechtsprechungstätigkeit) zwei Abgänge zu verzeichnen.

Statistik allgemein

Aus dem Vorjahr sind 118 Geschäfte übernommen worden (Vorjahr 108). Im Berichtsjahr sind (gestützt auf die Übergangsbestimmungen von ZPO und StPO) noch 26 Beschwerden eingegangen (Vorjahr 176). Erledigt wurden insgesamt 118 Geschäfte (Vorjahr 166). Am Ende des Berichtsjahres waren 26 Beschwerden pendent (Vorjahr 118). Die Anzahl der Erledigungen ist damit im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Die Ursache ist einerseits im Abgang zweier Mitarbeitenden sowie in der vermehrten Beanspruchung des Generalsekretariats für ad-

ministrative Arbeiten im Zusammenhang mit der Auflösung des Gerichts zu sehen. Zudem verblieben zunehmend umfangreiche und komplexe Fälle zur Bearbeitung. Da indessen nur noch wenige neue Beschwerden eingingen, senkte sich die Zahl der Pendenzen, so dass – vorbehältlich letzter (allenfalls erst im März 2012 oder noch später) eingehender Beschwerden – damit zu rechnen ist, dass bis Ende Juni 2012 sämtliche Fälle erledigt sein werden.

Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Verfahrensdauer sämtlicher im Berichtsjahr behandelte Geschäfte (Eingang bis Entscheid) betrug 346 Tage (Vorjahr 273 Tage), was wie erwähnt damit zusammenhängt, dass im Berichtsjahr mehrheitlich umfangreiche und komplexe ältere Fälle zur Bearbeitung verblieben. 14 (entsprechend 11,9%) der behandelten Beschwerden (Vorjahr 35,5%) konnten innert drei Monaten und 24 (d.h. 22% , Vorjahr 45,2%) der behandelten Beschwerden (die erstgenannten inbegriffen) innert sechs Monaten erledigt werden. 67 Verfahren (57,6%) der behandelten Beschwerden) konnten erst nach über einem Jahr abgeschlossen werden (Vorjahr 58 Verfahren). Ende des Berichtsjahrs waren noch 14 Fälle länger als ein Jahr (davon drei aus dem Jahr 2009 und 11 aus dem Jahr 2010) pendent, davon drei sistiert. Für weitere Angaben wird auf die nachfolgenden Tabellen verwiesen.

Gutheissungen

In 33 Verfahren, d.h. im Umfang von 27% der Erledigungen mussten die Beschwerden ganz oder teilweise gutgeheissen werden (im Vorjahr erfolgten 31 Gutheissungen, was einem Anteil von 19% der Erledigungen entsprach). In Zivilsachen wurden 29 Beschwerden gutgeheissen, d.h. 32% (Vorjahr 26 Fälle bzw. 17,5%), in Strafsachen 4 Beschwerden, d.h. 10% (Vorjahr 5 Fälle bzw. 27,7%).

Sitzungen

Das Kassationsgericht hat im Berichtsjahr 8 Sitzungen (davon eine Plenarsitzung) abgehalten, und es hat an diesen Sitzungen 8 Fälle entschieden. Die übrigen Fälle wurden zufolge Einstimmigkeit auf dem Zirkulationsweg oder durch Präsidialverfügung (Rückzug etc.) entschieden.

Dank dem freundlichen Entgegenkommen des Kantonsrates war es wiederum möglich, die Sitzungen im Rathaus durchzuführen.

Weiterzüge ans Bundesgericht

Im Berichtsjahr sind 48 (Vorjahr 62) Entscheidungen des Kassationsgerichtes beim Bundesgericht angefochten worden, wobei drei Beschwerden gutgeheissen wurden (Vorjahr eine Gutheissung).

Ende der Rechtsprechungstätigkeit, personelle Konsequenzen

Mit dem Inkrafttreten der eidgenössischen Prozessgesetze (ZPO, StPO und JStPO) und des kantonalen Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) auf den 1. Januar 2011 ist die bisherige Rechtsgrundlage der Tätigkeit des Kassationsgerichtes entfallen. Seit Anfang 2011 beurteilt das Kassationsgericht im Sinne einer Übergangsregelung (§ 211 GOG) noch die in diesem Zeitpunkt hängigen bzw. die aufgrund der Übergangsbestimmungen eingehenden Beschwerden gegen Entscheide (namentlich des Geschworenengerichts), die noch unter altem Recht gefällt wurden und für die noch die bisherige Rechtsmittelordnung gilt.

Wie bereits im letzten Rechenschaftsbericht erwähnt, waren Vorkehren zu treffen, um die bisherigen juristischen und kaufmännischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die verbleibenden Zeit zum Verbleib zu motivieren und ihnen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Sicherheit für die Zukunft zu vermitteln (Sozialplan, Abfindungsregelung, Beiträge an Weiterbildung). Die Abgänge beim juristischen Personal fanden und finden gestaffelt über ein Jahr statt, so dass weit möglichst Gewähr dafür geboten wird, dass das Kassationsgericht die ihm noch verbleibenden Fälle bis zum endgültigen Termin Mitte 2012 selber erledigen kann.

Wie ebenfalls schon im letzten Rechenschaftsbericht ausgeführt, wurde das Richtergrremium seinerzeit vom Kantonsrat auf Amtszeit bis Mitte 2013 gewählt. Im März 2010 gaben

sämtliche Mitglieder und Ersatzmitglieder zuhanden des Kantonsrats die Erklärung ab, dass sie ab Mitte 2012 (Ende der Rechtsprechungstätigkeit) auf weitergehende Lohn- und Abgangsschädigungen verzichten; vorbehalten sind dabei Leistungen der BVKan einzelne Richter im Rahmen von §§ 10 ff. und 67 BVK-Statuten (Entlassung altershalber ab vollendetem 55. Altersjahr)

Zürich, 5. März 2012

Kassationsgericht des Kantons Zürich

Der Präsident: Der Generalsekretär:

Moritz Kuhn *Viktor Lieber*

Bestand des Kassationsgerichtes am 1. Januar 2011

Ordentliche Mitglieder

	Geburtsjahr	Amtsantritt
Präsident:		
Kuhn, Moritz, Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt, von Lindau (Zürich)	1944	2001/2002
Vizepräsident:		
Heeb, Herbert, lic. iur., Rechtsanwalt, von Zürich	1947	1995/2001

Mitglieder:

Gehrig, Bernhard, lic. iur., Rechtsanwalt, von Kirchberg (St. Gallen)	1943	1990
Donatsch, Andreas, Prof. Dr. iur., von Malans (Graubünden)	1952	1995
Frei, Sylvia, lic. iur., Rechtsanwältin, von Aawangen (Thurgau) und Zürich	1957	1995
Baumgartner, Paul, Dr. iur., Rechtsanwalt, von Oberriet (St. Gallen)	1943	1997
Griesser, Yvona, lic. iur., Rechtsanwältin, von Dietlikon (Zürich) und Weiach (Zürich)	1956	2000
Oertli, Reinhard, Dr. iur., Rechtsanwalt, von Bertschikon (Zürich)	1958	2002
Brunner, Matthias, lic. iur., Rechtsanwalt von Zürich	1955	2007
Naegeli, Georg, Dr. iur., Rechtsanwalt Von Zürich	1955	2008

Ersatzmitglieder

Schroeder, Karl Ernst, Dr. iur., Rechtsanwalt, von Frauenfeld (Thurgau)	1954	1989
Meier, Kurt, Dr. iur., Rechtsanwalt, von Uster (Zürich)	1947	1995
Wyss, Daniel, Dr. iur., Rechtsanwalt, von Bern und Mirchel (Bern)	1944	1995
Farner-Schmidhauser, Doris, lic. iur., Rechtsanwältin, von Unterstammheim (Zürich)	1949	1995

Huber, Pius Markus, lic. iur., Rechtsanwalt,
von Berg (St. Gallen) 1954 2003

Zimmermann, Mathis, lic. iur. et. phil,
Rechtsanwalt
von Zürich 1954 2007

Juristische Kanzlei

Generalsekretär:

Lieber, Viktor, Dr. iur., (Rechtsanwalt),
von Zürich 1946 1979

Stellvertreterin des Generalsekretärs:

Scheuber, Margrit, lic. iur.,
(Rechtsanwältin),
von Wolfenschiessen (Nidwalden) 1964 1994

Juristische Sekretärinnen und Sekretäre:

Nietlispach, Markus, Dr. iur.,
von Beinwil/Freiamt (Aargau) 1962 1995

Künzli, Lukas, lic. iur., (Rechtsanwalt),
von Dübendorf (Zürich) 1966 1998

Hürlimann, Jürg-Christian, Dr. iur.,
(Rechtsanwalt),
von Zell (Zürich) 1958 2003

Tschurr, Christof, lic. iur., (Rechtsanwalt),
von Scharans (Graubünden) und Zürich 1954 2005

Meyer-Känel, Alexandra, lic.iur.
(Rechtsanwältin),
von Kirchdorf (Bern), Jona (St.Gallen) und
Bargen (Bern) 1967 2008

Sauer, Michaela, lic.iur., von Jona (St.Gallen) und Österreich	1976	2008
---	------	------

Lusser Treyer Judith, lic. iur. (Rechtsanwältin), von Schattdorf (Uri)	1971	2008
--	------	------

Kaufmännische Kanzlei

Rechnungswesen:

Strasser, Yvonne, von Langnau (Bern),
Rechnungssekretärin

Kanzlei:

Strasser, Yvonne, von Langnau (Bern),
Kanzleichefin

Müller, Manuela, von Dietgen (Basel-Landschaft)

Änderungen im Bestand im Laufe des Jahres 2011

Juristische Kanzlei

Austritte:

Lusser Treyer, Judith,
(Austritt: 31.7.2011)

Sauer, Michaela,
(Austritt: 31.10.2011)

Konstituierung für den Zeitraum 1. Januar 2011 - 31. Dezember 2011

**Es galt weiterhin der Konstituierungsbeschluss vom 16. Januar 2008.
Dieser lautet:**

Auf Grund von § 67 des Gerichtsverfassungsgesetzes konstituiert sich das Kassationsgericht per 1. Februar 2008 wie folgt:

I. Organisation und Geschäftsleitung

1. Dem Präsidenten obliegt nach §§ 121 ff. GVG die Geschäftsleitung.

2. Im Falle seiner Verhinderung wird der Präsident durch den Vizepräsidenten und, ist dieser verhindert, durch das jeweiligen erreichbare amtsälteste Mitglied bzw. Ersatzmitglied vertreten.

Der Präsident oder sein Vertreter i.S. von Abs. 1 ist berechtigt, für einzelne Aufträge den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied oder Ersatzmitglied an seiner Stelle einzusetzen.

3. Zur Entlastung des Gesamtgerichtes besteht eine Verwaltungskommission. Diese setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den Kassationsrichtern lic. iur. Bernhard Gehrig, Prof. Dr. Andreas Donatsch und der Kassationsrichterin lic. iur. Sylvia Frei.

Bei Verhinderung eines Mitglieds der Verwaltungskommission amtet das jeweilige erreichbare amtsälteste Mitglied oder Ersatzmitglied des Kassationsgerichtes als Ersatzmitglied der Verwaltungskommission.

Die Anstellung und Besoldung der juristischen Sekretärinnen und Sekretäre, die Verlängerung ihrer Anstellungsverhältnisse und die Anpassung von deren Besoldung werden der Verwaltungskommission übertragen. Die Kompetenzen der Verwaltungskommission können durch Beschluss des Kassationsgerichtes konkretisiert bzw. erweitert werden.

Die Mitglieder der Verwaltungskommission des Kassationsgerichtes vertreten das Kassationsgericht im Plenarausschuss der Gerichte (§§ 211 ff. GVG). Bei Verhinderung eines Mitglieds der Verwaltungskommission amtet das jeweilige erreichbare amtsälteste Mitglied oder Ersatzmitglied als Vertreter des Kassationsgerichtes im Plenarausschuss der Gerichte.

Die Geschäfte der Verwaltungskommission werden vom Präsidenten vorbereitet, der auch deren Sitzungen leitet.

4. Der Generalsekretär leitet die Kanzlei; im Falle seiner Verhinderung werden seine Funktionen von der stellvertretenden Generalsekretärin

übernommen. Im Falle der Verhinderung oder Abwesenheit beider regelt der Präsident oder sein Vertreter im Sinne von I. Ziff. 2. die Stellvertretung.

Anstellung und Besoldung des Kanzleipersonals sind Sache des Präsidenten oder seines Vertreters (vgl. I. Ziff. 2) und des Generalsekretärs bzw. der stellvertretenden Generalsekretärin.

II. Zuteilung der Geschäfte und Prozessleitung

1. An den Entscheiden des Kassationsgerichtes wirken gemäss § 67 GVG fünf Richterinnen bzw. Richter mit.

Das Kassationsgericht tagt in fünf verschiedenen Besetzungen mit je fünf Richterinnen bzw. Richtern.

2. Die Prozessleitung erfolgt in der Hauptsache durch den Präsidenten.

In jedem dritten Fall der Besetzungen 3 und 5 übernimmt der Vizepräsident die Prozessleitung. Der Präsident kann die Prozessleitung auch in weiteren Fällen dem Vizepräsidenten übertragen.

Der Präsident kann die Prozessleitung auch an weitere ordentliche Mitglieder des Gerichtes als Stellvertreter des Präsidenten übertragen.

Das mit der Prozessleitung betraute Mitglied bezeichnet den Referenten und führt im Falle einer Beratung den Vorsitz.

Eine allenfalls nötige Ergänzung der Besetzung erfolgt durch den Präsidenten, ausser wenn er im Ausstand oder sonst verhindert ist.

Im Falle der Verhinderung des Präsidenten amtiert der Vizepräsident. Bei dessen Verhinderung amtiert das jeweiligen amtsälteste Mitglied bzw. Ersatzmitglied, das innert nützlicher Frist handeln kann und nicht im Ausstand ist.

3. Ein neuer Zivilfall wird jener Besetzung zugeteilt, welche bisher am wenigsten Fälle zugeteilt erhalten hat. Bei gleicher Zuteilungszahl mehrerer Besetzungen erfolgt die Zuteilung an die Besetzung mit der tiefsten Nummer (z.B. Besetzung 2 nach Besetzung 1, aber vor Besetzung 3).

Soweit mehrere konnexe Fälle von der gleichen Besetzung behandelt werden sollten, erfolgt die Zuteilung an jene Besetzung, welcher der erste dieser Fälle zugeteilt wurde.

4. Die Geschäfte werden den Besetzungen wie folgt zugeteilt:

Besetzungen 1 bis 4

Nichtigkeitsbeschwerden gegen Entscheidungen

- in Zivilsachen

Besetzung 5

Nichtigkeitsbeschwerden gegen Entscheidungen

- in Zivilsachen und

- in Strafsachen

5. Es werden zugeteilt:

der Besetzung 1 (Zivilrecht):

Präsident/Stellvertreter

Dr. iur. Paul Baumgartner

lic. iur. Yvona Griesser

lic. iur. Matthias Brunner

Ein weiteres Mitglied oder Ersatzmitglied

der Besetzung 2 (Zivilrecht):

Präsident/Stellvertreter

Prof. Dr. iur. Andreas Donatsch

lic. iur. Yvona Griesser

Dr. iur. Reinhard Oertli

Ein weiteres Mitglied oder Ersatzmitglied

der Besetzung 3 (Zivilrecht):

Präsident/Stellvertreter

lic. iur. Herbert Heeb

lic. iur. Sylvia Frei

Dr. iur. Reinhard Oertli

Dr. iur. Georg Naegeli

der Besetzung 4 (Zivilrecht):

Präsident/Stellvertreter

lic. iur. Bernhard Gehrig

lic. iur. Sylvia Frei

lic. iur. Matthias Brunner

Dr. iur. Georg Naegeli

der Besetzung 5 (Zivil- und Strafrecht):

Präsident/Stellvertreter
lic. iur. Herbert Heeb
lic. iur. Bernhard Gehrig
Prof. Dr. iur. Andreas Donatsch
Dr. iur. Paul Baumgartner

6. Ist ein Mitglied verhindert, in einem Fall in der vorgesehenen Besetzung teilzunehmen, bestimmt der Präsident bzw. sein Vertreter (im Sinne von I. Ziff. 2 und II. Ziff. 2) den Ersatz aus den übrigen ordentlichen Mitgliedern oder den Ersatzmitgliedern. Der Präsident bzw. sein Vertreter kann (gemäss I. Ziff. 2 bzw. II. Ziff. 2) aus zureichenden sachlichen Gründen, z.B. wegen ungleichmässiger Geschäftsbelastung, Abwesenheit oder besonderen Fachkenntnissen, anstelle eines für die betreffende Besetzung vorgesehenen Richters ein anderes Mitglied oder Ersatzmitglied einsetzen.

III. Schlussbestimmungen

Der vorliegende Konstituierungsbeschluss tritt am 1. Februar 2008 in Kraft. Er ersetzt den Konstituierungsbeschluss vom 27. Juni 2007.

IV. Mitteilung

Mitteilung an die Justizkommission des Kantonsrates, die Präsidenten des Obergerichtes, des Sozialversicherungsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes, die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich und an die Staatskanzlei auch zur Publikation im Amtsblatt, sowie an die ordentlichen Mitglieder, die Ersatzmitglieder und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kassationsgerichts.

Zürich, 16. Januar 2008